

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 23. Juni 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1600/11 - 3.2.05

Anmeldenummer: 06708764.3

Veröffentlichungsnummer: 1880055

IPC: D21F3/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Langspaltpresse

Patentinhaber:

Voith Patent GmbH

Einsprechende:

Andritz Küsters GmbH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1600/11 - 3.2.05

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 23. Juni 2014**

Beschwerdeführerin: Andritz Küsters GmbH
(Einsprechende) Eduard-Küsters-Strasse 1
47805 Krefeld (DE)

Vertreter: Daniela Henseler
Sparing Röhl Henseler
Patentanwälte
Postfach 14 04 43
40074 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegnerin: Voith Patent GmbH
(Patentinhaberin) Sankt Pöltener Strasse 43
89522 Heidenheim (DE)

Vertreter: Andreas Knoblauch
Patentanwälte Dr. Knoblauch
Schlosserstrasse 23
60322 Frankfurt am Main (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1880055 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 19. Mai 2011.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: S. Bridge
M. J. Vogel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchabteilung vom 19. Mai 2011 über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang. Die Patentinhaberin hat keine Beschwerde eingelegt.
- II. Mittlerweile wurde festgestellt, dass das Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist.
- III. Die Geschäftsstelle der Kammer hat mit Datum vom 24. Februar 2014 der Beschwerdeführerin eine Mitteilung nach Regel 84(1) EPÜ übersandt, mit der die Beschwerdeführerin vom Erlöschen des Patents unterrichtet und ihr Gelegenheit gegeben wurde, binnen zwei Monaten einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen. Gleichzeitig wurde sie darauf hingewiesen, dass das Beschwerdeverfahren eingestellt werden kann, wenn kein solcher Antrag gestellt wird. Eine Kopie dieser Mitteilung wurde der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) zur Kenntnisnahme übersandt.
- IV. Die Beschwerdeführerin hat keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt.
- V. Die Patentinhaberin hat sich nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

1. Die Kammer hat festgestellt, dass das Streitpatent EP 1 880 055 in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist.

2. In einem solchen Fall kann nach Regel 84(1) EPÜ das Einspruchsverfahren und damit auch das Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden, wenn der Beschwerdeführer dies innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung des Europäischen Patentamts beantragt.
3. Eine solche Mitteilung nach Regel 84(1) EPÜ erfolgte unter dem Datum vom 24. Februar 2014. Ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens wurde nicht gestellt.
4. Da kein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens durch die Beschwerdeführerin und Einsprechende gestellt wurde und die Kammer auch keine Veranlassung hat, von sich aus das Verfahren fortzusetzen, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt und ist damit beendet.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren ist beendet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Meyfarth

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt